

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**WLK Projektentwicklungs GmbH;
Windpark Großinzersdorf II**

TEILGUTACHTEN GRUNDWASSERHYDROLOGIE/WASSERBAUTECHNIK/ GEWÄSSERSCHUTZ

**Verfasser:
DI Wolfgang Stundner**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-74

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die WLK Projektentwicklungs GmbH beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Großinzersdorf II die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen in der Gemeinde Zistersdorf.

Anzahl der WKA: 5 WKA

Anlagentype: 5 x Vestas V162 (7,2 MW) mit einer Nabenhöhe von 169 m

Gesamtnennleistung: 36 MW

Bundesland: Niederösterreich

Verwaltungsbezirk: Gänserndorf

Betroffene Standortgemeinden und Katastralgemeinden

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Zistersdorf	Großinzersdorf	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
	Zistersdorf	Verkabelung
	Loidesthal	Verkabelung
Palterndorf-Dobermannsdorf	Palterndorf	Verkabelung
Neusiedl an der Zaya	Neusiedl an der Zaya	Verkabelung
Velm-Götzendorf	Velm	Verkabelung
Spannberg	Spannberg	Verkabelung

Anlagentype

Das ggst. Projekt ist mit der Anlagentype Vestas V162 7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m geplant.

	Vestas V162 7,2 MW
Nennleistung	7,2 MW
Rotordurchmesser	162 m
Überstrichene Fläche	20.612 m ²
Nabenhöhe ab GOK*	169 m
Bauhöhe ab GOK*	250 m
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	24 m/s

*GOK = Geländeoberkante

Umfang des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung von fünf Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V162 7,2 MW mit Rotordurchmesser 162 m und Nabenhöhe 169 m.
- Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 36 MW.
- Die produzierte elektrische Energie wird über die neu geplante 30 kV Windparkverkabelung des ggst. Vorhabens über 2 Stränge direkt in die Umspannwerke Spannberg und Neusiedl an der Zaya abgeleitet.
- Die zwischen den Windkraftanlagen verlegten Erdkabelsysteme unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem NÖ ELWG 2005: StF. LGBl. 7800-0, i.d.g.F.
- Für die Anlagentype Vestas V162 ist des Weiteren eine Ausnahmegewilligung gem. § 11 ETG 1992: StF. BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F. erforderlich.
- Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Kranstellflächen erforderlich.
- Die Zufahrten zu den Anlagenstandorten erfolgen auf bestehenden sowie neu angelegten Wegen innerhalb des Windparks.
- Für die Verkabelung, Wegebau und Montagearbeiten werden dauerhafte und befristete Rodungen gemäß § 17 Abs. 3 FORSTG 1975: StF. BGBl. Nr. 440-1975, i.d.g.F. erforderlich.

Vorhabensgrenze

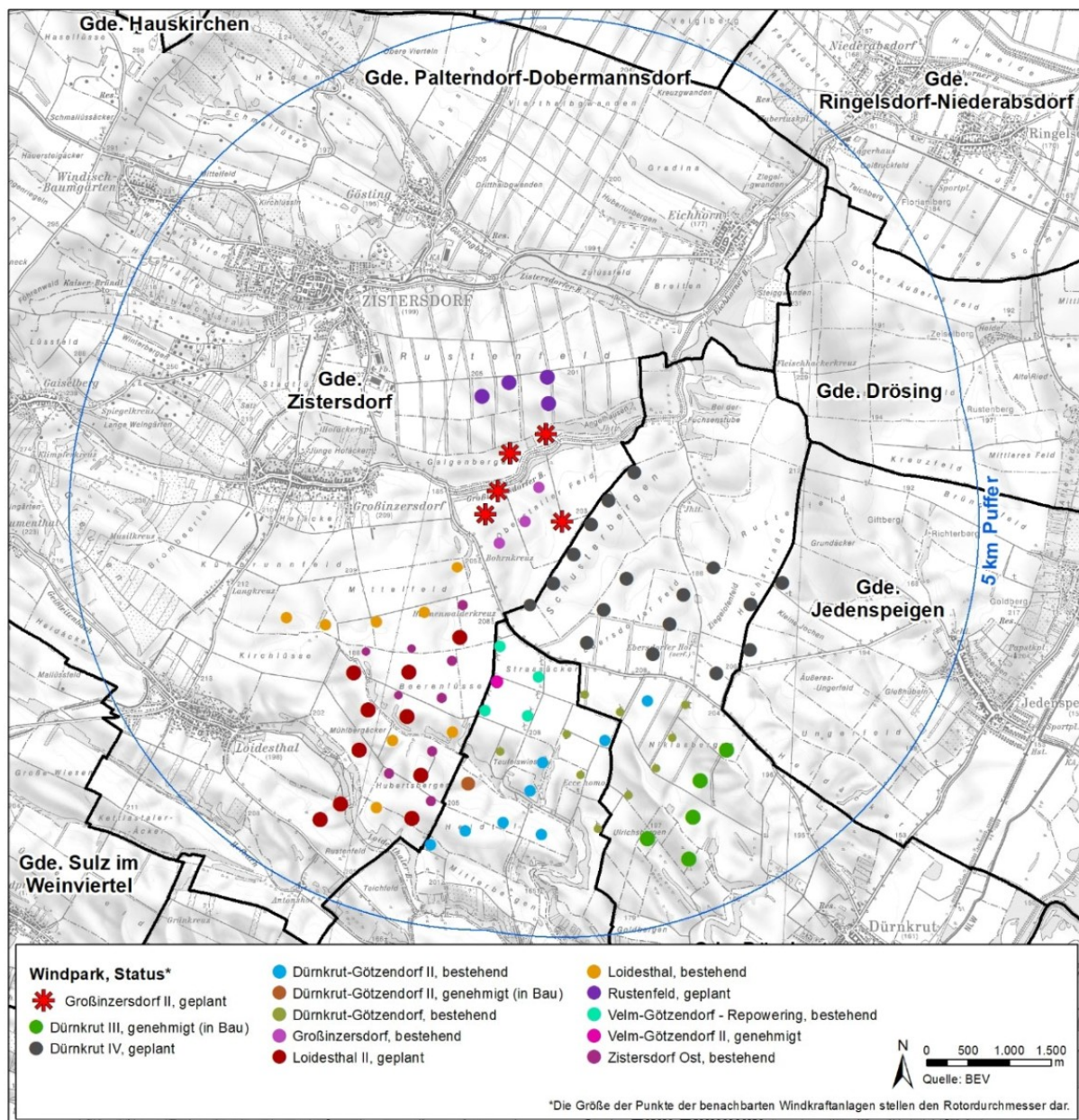
Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000)

- stellen einerseits die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Neusiedl an der Zaya (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) dar. Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens und sind nicht Gegenstand des Vorhabens.
- stellen andererseits die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Spannberg (im Eigentum der Netz NÖ GmbH) dar. Die 30 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des Windparks (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im Umspannwerk liegen außerhalb des Vorhabens.

Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) bilden die Einfahrten von den befestigten Begleitwegen der Landesstraße B40 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

Nicht zum Vorhaben gehören die Transportrouten der gem. § 39 KFG 1967: StF. BGBl. Nr. 267/1967, i.d.g.F. gesondert zu beantragenden Sondertransporte, bis zur Einfahrt in das Windpark-Wegenetz.

Übersicht – ggst. Windparkplanung und benachbarte Windparks



1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Verschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikatio-

nen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Grundlage der gegenständlichen Beurteilung sind die von der Projektwerberin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten Einreichunterlagen samt Beilagen. Vor allem sind folgende Einlagen von Relevanz:

Vorhabensbeschreibung (Einlage B.1.1) mit folgenden relevanten Kapiteln:

- 2 Beschreibung des Vorhabens
- 3 Beschreibung der Anlagen
- 4 Beschreibung der Bauphase
- 5 Beschreibung der Betriebsphase
- 6 Beschreibung der Nachsorgephase

Eine weitere Grundlage stellen die vorgelegten Pläne, v.a. zur Kabeltrasse und technischen Beschreibungen der Anlagen sowie der Maßnahmenkatalog dar.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser sind vor allem das Standortgutachten sowie die Angaben zum Einsatz von Flüssigkeiten (Einlage C.10.1, Einlage C.10.3), zur Abfallbeseitigung (C10.2), wie auch die Aussagen zum Schutzgut Wasser in den Dokumenten und Fachbeiträgen der Umweltverträglichkeitserklärung (Einlage D.1.1, Einlagen D.6.1, D.6.2 und D.6.3) heranzuziehen.

Neben den Einreichunterlagen werden die einschlägigen Normen und Richtlinien in Zuge der Beurteilung herangezogen.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Im Folgenden erfolgt die Beurteilung des Vorhabens anhand der von der Genehmigungsbehörde gestellten Beweisfragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens.

Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer (Risikofaktor 1):

Fragestellungen:

- 1.1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?

Befund:

Errichtungsphase

Als Fundamente der neu zu errichtenden Windräder sind bei allen Standorten Tiefgründungen vorgesehen. Abbauvorgänge von Altanlagen sind nicht vorgesehen. Als Fundamente der neu zu errichtenden Windräder sind bei allen Standorten Tiefgründungen vorgesehen. Während der Vorerkundungen für die fünf Standorte der WEA wurden bei den Baggerschürfen keine Wasserzutritte festgestellt. Bei den Rammsondierungen konnten ebenfalls keine Wasserzutritte festgestellt werden. Die Erkundungstiefen der Rammsondierungen lagen zwischen 4,6 und 12,9 m u. GOK. Auch wenn bei den Schürfarbeiten weder Schichtwasser noch ein zusammenhängender Grundwasserkörper angetroffen wurden, kann davon ausgegangen werden, dass bei den erforderlichen Tiefgründungen ein Grundwasserhorizont angetroffen werden kann. Der genaue Grundwasserstand kann im Zuge der Haupterkundung während der Kernbohrungen ermittelt werden. Es wird im Standortgutachten weiters angeraten im Zuge der Haupterkundungen Grundwasserproben zu nehmen und diese im Hinblick auf Betonaggressivität zu untersuchen.

Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Für die Fundamente werden übliche Baumaterialien ohne grundwasserbedenkliche Stoffe verwendet.

Betriebsphase:

Die WKAs werden vollautomatisch betrieben. Die Überwachung und Steuerung erfolgt über Statusmeldungen, die alle Aktivitäten der Anlagen mittels Software und Sensoren erfassen, speichern und an die zentrale Leitwarte übermitteln. Fehlermeldungen werden mittels Online Fernüberwachungssystem an den Betreiber abgesetzt. So wird bei Störun-

gen, die zu einem Auslaufen wassergefährdender Stoffe führen, automatisch Alarm gegeben, sodass umgehend entsprechende Reparaturen vorgenommen werden können.

Weitere Betriebsstoffe der Anlagen sind Schmierfette. Falls Lager nicht gekapselt sind, bestehen Fettauffangtaschen.

Der Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit erfolgt mittels Spezialfahrzeugen, welche über umfassende Sicherheitseinrichtungen verfügen, um Ölaustritte zu verhindern. Der jeweilige Ent- bzw. Befüllungsvorgang wird von qualifizierten Servicetechnikern begleitet.

Gutachten:

Errichtungsphase

Gemäß Baugrundgutachten sind für die geplanten WKA-Standorte Tiefgründungen vorgesehen. Nachdem bei den Baugrunderkundungen bis mindestens 4,8 u. GOK weder Schicht- noch Grundwasserangetroffen wurde kommt es durch die Errichtung der Fundamente zu keinen Eingriffen in das Grundwasser. Das in den Baugruben anfallende Niederschlagswasser wird mittels Wasserhaltungen gesammelt und im Umfeld Baugruben lokal flächig versickert. Eine Ableitung in Gerinne und Gräben ist nicht vorgesehen. Angesichts der verwendeten Baustoffe ist eine qualitative Beeinträchtigung des Untergrundes im Umfeld der Gründungspfähle auszuschließen. Auch bewirken die zu versickernden Wässer aus den Wasserhaltungen keine qualitative Belastung für die Böden im Umkreis der Fundamente.

Durch die Berücksichtigung der allgemeinen Sorgfaltspflicht ist eine Grundwassergefährdung durch wassergefährdende Baustoffe sowie aus Baumaschinen und durch Bauhilfsstoffe nicht zu erwarten. Dazu gehört auch, dass Ölbindemittel bereitgehalten werden. Hinsichtlich Betankungs- und Wartungsarbeiten in den Baubereichen wird eine Auflage formuliert, die derartige Arbeiten einschränkt.

Für den Bau von Wegen und Montageplätzen werden umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens und damit des Grundwassers auszuschließen ist.

Das sanitäre Abwasser wird in Baustellen-WCs und Containerbehältern gesammelt und von Fachunternehmen entsorgt. Damit ist eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gewährleistet.

Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, werden gemäß Auflagenforderung in Baucontainern gelagert und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend verwendet. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist demnach auszuschließen.

Die Versickerung der Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen der Anlagenteile wird als geringfügige Auswirkung auf die Grundwasserqualität gewertet. Dies wird mit der geringen Abwassermenge und der geringen Stofffracht, die in den Untergrund gelangt, begründet. Ein weitgehender Rückhalt bzw. Abbau von Stoffen in der obersten Bodenschicht ist zu erwarten. Eine Beeinträchtigung fremder Rechte ist daraus nicht abzuleiten.

Alle Anlagengrundstücke wurden durch den Projektwerber hinsichtlich Altlasten und Verdachtsflächen im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamts überprüft. Im definierten Untersuchungsgebiet sind zwei Altablagerungen erfasst, die ebenfalls nicht vom gegenständlichen Vorhaben berührt werden. Demgemäß kann angenommen werden, dass im Rahmen der Bauarbeiten kein Kontakt mit etwaigen Altlasten entsteht. Eine Auflage wird hinsichtlich dem Antreffen von kontaminiertem Boden zu Frage 1.8 formuliert.

Betriebsphase

Das Niederschlagswasser, das im Bereich der durch das Fundament versiegelten Fläche anfällt, kann neben den Anlagen auf den unbefestigten Flächen versickern. Verunreinigungen des Grundwassers sind daraus nicht zu erwarten, eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts durch die Flächenversiegelung ist angesichts des geringen Ausmaßes der anlagenbedingt versiegelten Flächen nicht gegeben.

Zum Betrieb der WKAs werden Schmiermittel und Flüssigkeiten verwendet, die als wassergefährdend eingestuft sind. Der Ölwechsel an Getriebe- und Hydraulikeinheit erfolgt mittels Spezialfahrzeug, welches über umfassende Sicherheitseinrichtungen verfügt, um Ölaustritte zu verhindern.

Eventuelle Ölverluste werden in Ölauffangwannen aufgefangen. Für Lager bestehen Fettauffangtaschen. Für die Generatorkühlung wird ein Frostschutz-Wasser-Gemisch eingesetzt. Die Flüssigkeitsstände von Getriebeöl, Hydrauliköl und Kühlflüssigkeit werden mit Niveausonden überwacht. Im Fall des Austritts von Kühlflüssigkeit, Getriebe- oder Hydraulikölen werden diese in entsprechend dimensionierten Auffangwannen aufgefangen.

Resümee

Eine merkliche nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers durch vorhabensbedingte Abwässer oder belastete Sickerwässer ist auszuschließen.

1.2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben ist daher auszuschließen.

1.3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Befund:

In Kapitel 4.2.6 des Fachberichtes Wasser (Einlage D.6.1) wird dargestellt, wo im Projektgebiet Wasserrechte bestehen. Einlage D.6.2 zeigt die entsprechenden Wasserbuchauszüge.

Gutachten:

Durch das Vorhaben kommt es im Nahbereich der Anlagenstandorte in der Betriebs- wie auch Bauphase zu keiner Beeinträchtigung fremder Rechte aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie, Wasserbautechnik und Gewässerschutz. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Gewässern ist auszuschließen, weil die Verwendung wassergefährdender Baustoffe nicht vorgesehen ist. Da durch das Vorhaben auch kein merklich qualitativer, wie auch quantitativer Eingriff in das Grundwasser erfolgt, ist eine Beeinträchtigung daraus auszuschließen.

Gemäß UVE befinden sich im gegenständlichen Untersuchungsgebiet die Entwässerungsgenossenschaften „Großinzersdorf“, „Velm“, „Loidesthal“ und „Zistersdorf“. Eine Beeinflussung durch Projektflächen und Verkabelung ist gemäß UVE möglich, weshalb als UVE-Maßnahmen eine Kontaktaufnahme mit den betroffenen Entwässerungsgenossenschaften, eine Bestandserhebung und bei Beschädigung die voll funktionsfähige Wiederherstellung festgelegt wurden.

Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der in der Bauphase allfällig berührten Drainageleitungen sind diese auf Kosten des Projektwerbers zu verlegen oder durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Diesbezüglich ist nachstehend in Kap 1.8 eine entsprechende Auflage gefordert.

1.4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

Gutachten:

Im Nahbereich der geplanten Windkraftanlagen bestehen Entwässerungen und Teichanlagen. Da durch das Vorhaben kein merklich qualitativer, wie auch quantitativer Eingriff in das Grundwasser erfolgt, ist eine Beeinträchtigung dieser Anlagen auszuschließen.

1.5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Gutachten:

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Im Zusammenwirken mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet.

1.6. Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?

Gutachten:

Sowohl in der Bauphase wie auch in der Betriebsphase sind keine relevanten Emissionen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Emissionen von Schadstoffen werden somit nach dem Stand der Technik begrenzt. Ein Abbau von Altanlagen findet beim gegenständlichen Projekt nicht statt.

- 1.7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?

Gutachten:

Flüssige Immissionen werden möglichst gering gehalten bzw. vermieden. Eine Gefährdung, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter bedingt kann ausgeschlossen werden.

- 1.8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Auflagen:

1. Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.
2. Für den Bau von Wegen und Montageplätzen sind umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe zu verwenden.
3. Ist eine temporäre Wasserhaltung in offenen Künetten bzw. Baugruben erforderlich, so sind diese Wässer nach deren Sammlung und Abpumpung lokal über humusierte und besänte Mulden lokal wieder zu versickern. Dabei ist dafür zu sorgen, dass es zu keinen Vernässungen auf Fremdgrund kommen kann. Eine Ableitung in Gräben oder Gerinne ist nicht gestattet.
4. Sanitäre Abwässer aus Baustellen-WCs und Containerbehältern sind zu sammeln und von Fachunternehmen zu Entsorgen. Die Wasserversorgung der Baucontainer hat durch einen Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung oder mittels hygienisch einwandfreier Wasserbehälter zu erfolgen.
5. Allfällige Störfälle, die eine externe Entsorgung des Wassers aus den Baubereichen erforderlich machen, sind schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Art der Verunreinigung und die Menge des extern entsorgten Wassers festzuhalten. Weiters ist diesen Aufzeichnungen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung beizufügen. Aufzeichnungen darüber sind im Rahmen der Kollaudierung des Vorhabens der Behörde vorzulegen.

6. Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, sind in Baucontainern zu lagern und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend zu verwenden.
7. Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen sind lokal zu versickern. Für diese Waschvorgänge ist lediglich reines Wasser ohne Zusätze wie Reinigungsmittel zu verwenden. Das dafür verwendete Wasser darf nicht aus Gerinnen oder vor Ort aus dem Grundwasser entnommen werden.
8. Während des Baues sind mindestens 500 l eines geeigneten Ölbindemittels im Baustellenbereich bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich gemäß dem Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft von einem hierzu befugten Unternehmen entsorgen zu lassen.
9. Sollten im Zuge der Aushubarbeiten andere Abfallarten als Bodenaushub angetroffen werden, ist die Wasserrechtsbehörde zu informieren und mit dieser sind entsprechende Maßnahmen zur fachgerechten Entsorgung abzustimmen. Ein Wiedereinbau von mit anthropogen bedingten Verunreinigungen durchsetztem Boden ist nicht zulässig.
10. Durch Baumaßnahmen angetroffene funktionstüchtige Drainagesysteme sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.

1.9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Gutachten:

Zur Errichtung und Betrieb des Vorhabens ist gegenständlich kein Konsens erforderlich.

Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme (Risikof. 2):

Fragestellungen:

2.1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Mit der Errichtung des Vorhabens kommt es zu keiner großflächigen Versiegelung von Böden. Lediglich die Fundamente der einzelnen Windräder bedingen kleinflächige Bodenversiegelungen. Da jedoch die auf diese Flächen fallenden Niederschlagswässer

unmittelbar neben diesen Fundamenten versickert werden, ist keine quantitative Minderung der Grundwasserneubildung gegeben.

2.2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Da durch das Vorhaben keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?

Gutachten:

Da durch das Vorhaben keine merkliche qualitative Beeinträchtigung der örtlichen Grundwasserqualität und auch keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Gutachten:

Da durch das Vorhaben keine merkliche qualitative Beeinträchtigung der örtlichen Grundwasserqualität und auch keine Minderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Befund:

In Einlage D.6.1, Fachbeitrag Wasser in Kapitel 6 werden die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers festgelegt:

„WA_03: Rechtzeitig vor Baubeginn sind die betroffenen Entwässerungsgenossenschaften zu kontaktieren und eine Beweissicherung im Sinne einer Bestandserhebung

im Bereich der Baumaßnahmen (Projektflächen und Verkabelungstrasse) durchzuführen. Die Bestandsaufnahme ist auf Grundlage vorliegender Plan oder Vermessungsunterlagen durchzuführen. Ergänzend sind bei unklarer Lage punktuelle Probe-(Such-)schlitze vor Ort herzustellen.

WA_04: Bei Beschädigung von Drainagen während der Bauphase sind diese voll funktionsfähig wiederherzustellen.“

Gutachten:

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen. Im Zusammenwirken der vorgenannten Maßnahmen mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet.

2.6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Gutachten:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

2.7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Gutachten:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet.

2.8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Auflagen:

Es wird auf die geforderten Auflagen zu Frage 1.8 verwiesen.

Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme (Risiko 3):

Fragestellungen:

3.1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?

Befund:

Gewässerquerungen sind im Verlauf der Energieableitung vorgesehen. So erfolgt die Netzableitung ausgehend vom Windpark mittels 30 kV Erdkabelsystemen hin zu den Umspannwerken Spannberg und Neusiedl an der Zaya. Die Verlegung der dazu vorgesehenen Energiekabel erfolgt vornehmlich durch Einpflegen der Kabel. In Abschnitten, in denen eine Verlegung im Pflugverfahren nicht möglich ist, werden die Kabel in Künetten verlegt, die in offener Bauweise errichtet werden. Querungen von Straßen- Einbauten und Gewässern erfolgen großteils mittels Spülbohrverfahren.

Die Querung folgender Gewässer ist im Verlauf der Kabeltrassen erforderlich.

- Groß-Inzersdorfer Bach, Eichhorner Bach (KG Großinzersdorf)
- Zistersdorfer Bach (KG Zistersdorf)
- Göstingbach (KG Zistersdorf)
- Zaya (KG Neusiedl an der Zaya)
- Loidesthaler Bach, Geißleitenbach (KG Velm)
- Hofbach (KG Velm)

Darüber hinaus sollen andere vorhandene Wasserläufe bzw. Gräben (Steinberggraben, Ulrichsgraben) bei Trockenheit (keine Wasserführung) durchgepflügt bzw. bei Wasserführung analog zu oben genannten Gewässern mittels Bohrverfahren (Spülvortrieb) gequert werden. Bei allen Spülbohrverfahren wird ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle eingehalten. Die Querungen fallen somit unter die Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (GewQBewFreistellV idgF).

Gutachten:

Durch das Vorhaben werden keine stehenden Oberflächengewässer berührt. Im Bereich des direkten Eingriffsraums der Kabeltrassen und Wege befinden sich keine stehenden Gewässer. Eine vorhabensbedingte Beeinflussung von stehenden Oberflächengewässern ist demnach auszuschließen.

Durch das Vorhaben werden Fließgewässer im Rahmen der Errichtung der Kabelverlegung zur Energieableitung berührt. Ein direkter Eingriff in wasserführende Gerinne wird ausgeschlossen, da die Querungen jeweils mittels Spülbohrverfahren vorgesehen ist. Aus

Sicht des Fachgebietes Gewässerschutz kann einer Querung von temporär wasserführenden Gerinne mittels Kabelpflug nicht zugestimmt werden, da auch Gerinne, sobald sie augenscheinlich kein Wasser führen, Gewässerlebensräume beinhalten, die bei derartigen Eingriffen Schaden nehmen. Es liegt keine Beurteilung aus dem Fachgebiet Gewässerökologie zu diesen Gewässern vor, die eine entsprechende Unbedenklichkeit nachweist. Es wird nachstehend in Kap. 3.8 eine entsprechende Auflage gefordert.

3.2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?

Befund:

Errichtungsphase

Entlang des Großinzersdorfer Baches kommt es im Vorhabensbereich bei Hochwasserereignissen (HQ300, HQ100 und HQ30) zu Überflutungen. Gemäß den Hochwasserangaben der eHORA-Plattform (BML 2023), worin Flächen mit potenziell wahrscheinlichem Hochwasserrisiko anhand einer Worst-Case-Berechnung dargestellt werden, kommen flächige Baumaßnahmen (Wegerneuerungen, Zuwegung und Kranstellflächen) der Anlagenstandorte GI2 01, GI2 02 und GI2 03 im Hochwasserrisikobereich des Großinzersdorfer Baches zu liegen.

Im Zuge der Baumaßnahmen (Herstellung der Projektflächen und Wegebau) kann es im Fall eines Hochwassers zu Überflutungen der Baubereiche kommen, weshalb entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Baustelle in der UVE vorgesehen sind. Diese umfassen eine Beobachtung des Wasserstandes und der Niederschlagssituation bei Gefahr von Hochwasser sowie gegebenenfalls Räumung und Sicherung der Baustelle.

Betriebsphase

Gemäß der vorgenannten Daten der eHORA-Plattform (BML 2023) kommen folgende permanente Projektflächen der Anlagenstandorte GI2 01 und GI2 02 im Hochwasserrisikobereich zu liegen. Die neuen permanenten Wegbaumaßnahmen nehmen jeweils eine Fläche von etwa 300 m² (GI2 01) bzw. 500 m² (GI2 02) im Hochwasserrisikobereich HQ30 und HQ100 ein. Der Anlagenstandort GI2 03 wird nur randlich von den Hochwasserrisikobereichen HQ100 und HQ300 berührt, sodass die permanenten Projektflächen nur marginal, im Falle eines Hochwassers, betroffen sind.

Die Anlagen selbst kommen nicht im Hochwasserabflussbereich zu liegen, daher sind keine Auswirkungen auf die Anlagenstandorte zu erwarten.

Im Umfeld der permanenten Baumaßnahmen im Hochwasserabflussbereich sind ausreichend Retentionsräume vorhanden, sodass keine negativen Auswirkungen auf den

Hochwasserabfluss zu erwarten sind. Maßgebliche Veränderungen der Hochwasserspiegellagen sind aufgrund der Geringfügigkeit der Baumaßnahmen, welche sich am bestehenden Geländer orientieren, nicht zu erwarten.

Die Hochwasserabflussbereiche sind in Einlage D.6.3 planlich dargestellt.

Zusammenfassend ist gemäß UVE auch in der Betriebsphase von keinen maßgeblichen Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses oder Beeinträchtigungen fremder Rechte gemäß §38 WRG 1959 auszugehen.

Als Schutzmaßnahme bei Wartungsarbeiten ist in den Einreichunterlagen festgelegt, dass im Vorfeld der Wasserstand und die Niederschlagssituation geprüft werden muss. Bei Ereignissen mit einer Jährlichkeit größer HQ30, sind die Wartungsarbeiten entsprechend abzustimmen.

Gutachten:

Durch das Vorhaben kommt es zu Eingriffen in den Hochwasserabflussbereich entlang des Großinzersdorfer Bachs. Dies betrifft die Ertüchtigung und Neuerrichtung von Zufahrtswegen zu den Anlagenstandorten und in geringem Ausmaß auch Kranstellflächen, Die Anlagenstandorten selbst sind nicht im Hochwasserabflussbereich situiert. Demgemäß betrifft dieser Eingriff nur die Bauphase. Die Hochwasserabflussbereiche und die darin geplanten Eingriffe sind in Einlage D.6.3 planlich dargestellt.

Um keine Verschlechterung des Abstroms von Hochwässern zu bedingen und damit vorhabensbedingte Eingriffe in fremde Rechte zu verursachen werden im gegenständlichen Gutachten (zu Frage 3.8) Auflagen zum ungehinderten Abfluss von Hochwässern gefordert. So darf im Zug der von Wegerneuerungen und Wegneubauten im Hochwasserabflussbereich entlang des Großinzersdorfer Bachs das bestehende Geländeniveau bzw. Wegniveau nicht nachteilig verändert werden. Ausgenommen davon ist die Situierung der temporären Kranstellfläche zur Errichtung der Anlage GI2 03 im HQ 300 Abflussbereich, Eine maßgebliche Verschlechterung des Hochwasserabstroms ist durch diese Stellfläche in diesem Hochwasserfall nicht zu erwarten.

Weiters sind Baustelleneinrichtungen sowie das Lagern von Baumaterialien und das Abstellen von Baumaschinen außerhalb der Arbeitszeiten im Hochwasserabflussbereich ist nicht gestattet.

Damit ist gewährleistet, dass es vorhabensbedingt sowohl in der Bau- wie auch Betriebsphase zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung von Hochwasserabflüssen kommt.

3.3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko?

Gutachten:

Im Vorhabensbereich befindet sich ein Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko. Dies betrifft die zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Zufahrtswege, die im HQ30 und damit auch im HQ100 und HQ300 Abflussbereich des Großinzersdorfer Bachs zu liegen kommen. In den Einreichunterlagen wird darauf ausreichend Rücksicht genommen, entsprechende Schutz und Vorsichtsmaßnahmen sind darin beschrieben. Ergänzend dazu werden im gegenständlichen Gutachten Auflagen gefordert, die eine nachteilige Beeinträchtigung des Hochwasserabstroms verhindern.

3.4. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Gutachten:

Die Eingriffe auf den Hochwasserabflussbereich entlang des Großinzersdorfer Bachs werden unter Einhaltung der im Einreichprojekt dargestellten Maßnahmen und der in diesem Gutachten geforderten Auflagen aus fachlicher Sicht als geringfügig betrachtet.

3.5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Befund:

In Einlage D.6.1, Fachbeitrag Wasser in Kapitel 6 werden die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz von Oberflächengewässern festgelegt:

Bauphase:

„WA_01: Im Zuge der Errichtungsarbeiten des ggst. Windparks sind bei Gefahr von Hochwasser Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Im Zuge dessen sind die Wasserstände des Großinzersdorfer Baches sowie die Niederschlagssituation zu beobachten. Bei einem zu erwartenden Hochwasserereignis, dass über ein 30-jährliches Ereignis hinausgeht, sind die vom Hochwasserrisikobereich betroffenen Bereiche der Baustelle zu räumen.“

WA_02: Bei Prognose eines Hochwasserereignisses, dass über ein 30-jähriges Ereignis hinausgeht, sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien - soweit sie ein Abflusshindernis darstellen – unverzüglich aus dem Hochwasserrisikobereich zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

Betriebsphase:

WA_05: Im Zuge von Wartungsarbeiten müssen im Vorhinein der Wasserstand des Großinzersdorf Baches sowie die Niederschlagssituation kontrolliert werden und bei einem zu erwartenden Hochwasserereignis, dass über ein 30- jährliches Ereignis hinausgeht, sind die Wartungsarbeiten entsprechend abzustimmen, sodass ein sicheres Befahren möglich ist.“

Gutachten:

Wie in Befund und Gutachten zu Frage 3.1 festgestellt, wird an anderen Stellen im Einreichprojekt die Querung temporär wasserführender Gerinne mittels Pflug oder offener Bauweise vorgesehen, was aus sachverständiger Sicht unzulässig ist. In Kap. 3.8 wird nachstehend eine entsprechende Auflage gefordert. Weiters werden darin ergänzende Auflagen zur Sicherung eines ungestörten Hochwasserabstroms gefordert.

Der Projektwerber hat für eine ordnungsgemäße Bauführung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sorgen.

Im Zusammenwirken mit den im gegenständlichen Gutachten geforderten Auflagen ist ein ausreichender Schutz des Wassers gewährleistet.

3.6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Gutachten:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

3.7. Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Gutachten:

Aus Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet.

3.8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Auflagen:

11. Die Querung von dauerhaft und temporär wasserführenden Gerinne hat jeweils mittels Spülbohrverfahren zu erfolgen.
12. Um den Hochwasserabstrom nicht nachteilig zu verändern darf das bestehende Gelände- bzw. Wegniveau entlang des Großinzersdorfer Bachs durch Einbauten, wie die geplanten Wegerneuerungen und Wegneubauten nicht nachteilig verändert werden. Ausgenommen davon ist die Situierung der temporäre Kranstellfläche zur Errichtung der Anlage GI2 03 im HQ 300 Abflussbereich.
13. Im Hochwasserabflussbereich entlang des Großinzersdorfer Bachs sind Baustelleneinrichtungen und das Lagern von Baumaterialien nicht gestattet. Ebenso ist das Abstellen von Baumaschinen außerhalb der Arbeitszeiten in diesem Bereich nicht gestattet.

3.9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Gutachten:

Zur Errichtung und Betrieb des Vorhabens ist ein Konsens hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb von Wegen und Zufahrten zu den Standorten der Windkraftanlagen im HQ30 Abflussbereich erforderlich. Weitere Konsense sind nicht erforderlich.

Datum: Wien, am 10.10.2024

Unterschrift: .

